



Gemeinde Füllinsdorf

Kanton Basel-Landschaft

Zonenvorschriften Siedlung

Mutationen 2021 inkl. Naturgefahren

Planungsbericht

Berichterstattung gemäss Art. 47 RPV

Stand: Einwohnergemeindeversammlung 7. Dezember 2021



Impressum

Verfasst Namens des Gemeinderates

Verfasser:



Stierli + Ruggli
Ingenieure + Raumplaner AG

www.stierli-ruggli.ch

info@stierli-ruggli.ch

Bearbeitung Simon Käch / Edith Binggeli-Strub

Datei-Name 24043_Ber02_Planungsbericht_Mut2021_ZVS_NGK_20211102_EGV.docx

Inhalt

1	Ausgangslage	1
1.1	Überprüfung bestehender Bestimmungen	1
1.2	Naturgefahren.....	1
1.3	Ziele der Planungsmassnahme	1
1.4	Planungsakten.....	2
1.5	Organisation und Planungsbeteiligte	2
1.6	Ablauf der Planung.....	3
2	Grundlagen / Umfang der Planung	4
2.1	Bestehende Planungen	4
2.2	Themenbereiche der Siedlungsplanung	4
2.3	Umfang der Planung	4
3	Planungsergebnisse.....	5
3.1	Mutation "2021 / Naturgefahren" – Zonenreglement Siedlung	5
3.2	Mutation "Naturgefahren" zum Zonenplan Siedlung	9
3.3	Mutationen "I bis III" (Bereinigung im Bereich Strassenparzellen) zum Zonenplan Siedlung.....	9
3.4	Mutation Gebiet "Rheinstrasse" zum Zonenplan Siedlung	10
4	Kantonale Vorprüfung	11
5	Öffentliche Mitwirkung	11
6	Beschlussfassung.....	11
7	Auflage	11
8	Genehmigungsantrag	11
9	Weiteres Vorgehen	12

1 Ausgangslage

1.1 Überprüfung bestehender Bestimmungen

Die ursprünglichen Zonenvorschriften Siedlung der Gemeinde Füllinsdorf wurden mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1368 vom 28. August 2012 rechtskräftig. Zwischenzeitlich haben sich einige übergeordnete planerische und rechtliche Vorgaben weiterentwickelt. Auch die Baugesuchpraxis hat gezeigt, dass Anpassungen der Zonenvorschriften erforderlich sind. Gestützt auf Art. 21 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG) hat der Gemeinderat die Nutzungsplanung d.h. das Zonenreglement einer Überprüfung unterzogen und mit der vorliegenden Mutation, wo nötig, angepasst.

1.2 Naturgefahren

Die Gemeinden sind verpflichtet, die Naturgefahrenkarten in ihre Nutzungsplanungsinstrumente umzusetzen (gestützt auf den heute gültigen kantonalen Richtplan (KRIP)). Mit vorliegender Mutation soll diese Umsetzung in Angriff genommen werden. Am 12. Januar 2017 hat der Landrat der Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes (§ 101 Absatz 1) zugestimmt und den Regierungsrat damit beauftragt, die Gemeinden zu informieren, wie die Naturgefahrenkarten in den Zonenvorschriften berücksichtigt werden können.

Im Objektblatt L1.3 des kantonalen Richtplans (KRIP) wird als Planungsanweisung festgehalten, dass die Gemeinden die Gefahrenkarten bei ihren raumwirksamen Tätigkeiten berücksichtigen. Entsprechend legen sie die notwendigen planerischen und baulichen Schutzbestimmungen in ihren Richt- und Nutzungsplänen fest.

In der Gemeinde Füllinsdorf ist die Rutschsituation in den Hanglagen seit langem bekannt. So wurden bereits in der Vergangenheit bei Bauvorhaben jeweils entsprechende Abklärungen eingefordert und entsprechende Massnahmen gefordert. Mit der Festlegung der Gefahrenzonen sollen nun planungsrechtliche Voraussetzungen geschaffen werden.

1.3 Ziele der Planungsmassnahme

Mit vorliegender Planung sollen die vordringlichsten Problemstellungen und Diskussionspunkte aus dem Vollzug der Zonenvorschriften Siedlung behandelt und Lösungen vorgeschlagen werden. Die Problemstellungen resultieren insbesondere aus Fragestellungen aufgrund von Baugesuchprüfungen und der Anwendung der Zonenvorschriften. Des Weiteren haben übergeordnete Gesetzesgrundlagen dazu geführt, dass Anpassungen an den Zonenvorschriften heute schon angezeigt sind. Entsprechend sollen auch Naturgefahren basierend auf der Naturgefahrenkarten ausgeschieden und in die Zonenvorschriften integriert werden.

Zusammengefasst können Anpassungen zu folgenden Themen genannt werden:

- Anpassung des Zonenreglements Siedlung zur Verbesserung der Praxisanwendung bei Bauvorhaben
- Anpassung des Zonenreglements Siedlung an die veränderten Gesetzesgrundlagen
- Anpassung des Zonenreglements Siedlung aufgrund veränderter lokaler Verhältnisse
- Anpassung der Zonenvorschriften aufgrund von Bedürfnissen der Bevölkerung und Wahrnehmung der öffentlichen Aufgaben der Gemeinde
- Anpassung der Zonenvorschriften aufgrund der Umsetzung der Naturgefahrenkarte des Kantons in die kommunale Nutzungsplanung

1.4 Planungsakten

Die vorliegende Mutation beinhaltet die folgenden Planungsdokumente:

- Zonenreglement Siedlung, Mutation "2021 / Naturgefahren"
- Zonenplan Siedlung, Mutationen "2021"
- Zonenplan Siedlung, Mutation "Naturgefahren"
- Planungsbericht zur Berichterstattung gemäss Art. 47 RPV (orientierend)

1.5 Organisation und Planungsbeteiligte

Kommunale Behörden

Die Bearbeitung der Mutation "2021 inkl. Naturgefahren" zu den Zonenvorschriften Siedlung wurde durch den Gemeinderat begleitet, der als vollziehende Planungsbehörde die Planungsergebnisse verabschiedet. Die Bauverwaltung hat zusammen mit dem Planungsbüro die Grundlagen erarbeitet und den Gemeinderat phasengerecht über den Stand der Planung informiert.

Die Bau- und Planungskommission hat sich ebenfalls mit den Planungsinhalten befasst und entsprechend mitgewirkt.

Mitglieder des Gemeinderates bzw. der Verwaltung zum Zeitpunkt der Planungsarbeiten:

• Catherine Müller	Gemeindepräsidentin
• Richard Hofer	Vizepräsident
• Hedy Surer	Gemeinderätin
• Beat Keller	Gemeinderat
• Silvia Tschudin	Gemeinderätin
• Jürg Schwob	Gemeinderat
• Jürg Schärer	Gemeinderat

MitarbeiterIn der Gemeindeverwaltung zum Zeitpunkt der Planungsarbeiten:

• Kurt Sidler	Gemeindeverwalter
• Christoph Leupi	Bauverwalter
• Céline Bussinger	stv. Bauverwalterin

Planungsbüro

Stierli + Ruggli Ingenieure + Raumplaner AG, 4415 Lausen.

Verantwortlich für die Planungsarbeiten bzw. Berichterstattung: Edith Binggeli-Strub und Simon Käch.

1.6 Ablauf der Planung

Nachfolgend werden die wichtigsten Entscheidstationen und Verfahrensschritte aufgeführt. Der Planungsablauf wird laufend phasengerecht nachgeführt.

– Entwurf Mutation "Zonenvorschriften Siedlung"	Mai – September 2019
– Freigabe durch den Gemeinderat z.H. kantona- ler Vorprüfung	5. November 2019
– Eingabe der Planungsinstrumente in kantonales Vorprüfungsverfahren	Mitte November 2019
– Vorprüfungsbericht / Stellungnahmen kant. Fachstellen	10. Februar 2020
– Bereinigung Planungsinstrumente	März 2020– April 2021
– Vorstellung Bau- und Planungskommission	20. April 2021
– Vorstellung Planung / Freigabe durch Gemeinderat	27. April 2021
– Öffentliches Mitwirkungsverfahren	7. Juni 2021 – 19. Juli 2021
– Infoveranstaltungen	7. Juni und 9. Juni 2021
– Beschlussfassung durch den Gemeinderat	9. August 2021
– Beschlussfassung durch die Gemeindever- sammlung	
– Auflageverfahren	
– Genehmigungsverfahren	

2 Grundlagen / Umfang der Planung

2.1 Bestehende Planungen

- Zonenreglement Siedlung (RRB Nr. 1368 vom 28. August 2012)
- Zonenplan Siedlung (RRB Nr. 1368 vom 28. August 2012)

2.2 Themenbereiche der Siedlungsplanung

Zonenordnung

Mit vorliegender Mutation wird die Zonenordnung nicht verändert. Es werden jedoch zusätzlich neue Gefahrenzonen im Zonenplan Siedlung festgelegt.

Grundwasserschutzzone

Die Überprüfung der Grundwasserschutzzonen Wannan wird in einem separaten Verfahren abgewickelt. Die Planungsarbeiten sind in ihrem erforderlichen Umfang bzw. Abklärungen noch nicht abgeschlossen und werden bei gegebener Zeit die entsprechenden Verfahrensschritte durchlaufen.

Lärm-Empfindlichkeitsstufen (LES)

Mit vorliegender Mutation sind keine Planungsmassnahmen vorgesehen, die eine Anpassung der Lärm-Empfindlichkeitsstufe erfordern.

Gewässerraumplanung / Zonenordnung Schöntal

Die Gewässerraumplanung wird zurzeit mit einer separaten Berichterstattung und in einem separaten Planwerk abgebildet. Das gleiche gilt für die Anpassung des Zonenplans Siedlung im Bereich Schöntal. Durch die getrennte Berichterstattung und Plandarstellung kann, je nach Planungsfortschritt, die Bevölkerung und der Souverän zu verschiedenen Zeiten eingebunden werden.

2.3 Umfang der Planung

Die Gemeinde Füllinsdorf wird zum heutigen Zeitpunkt Themen wie IVHB oder Bauzonen-Kapazitäten (WMZ) noch nicht aufnehmen und erst mit einer Gesamtrevision sämtliche Zonenpläne überprüften und zur Diskussion stellen. Jedoch sollen vordringliche Themen, insbesondere solche, die im Rahmen der Anwendungspraxis (d.h. Baugesuchen) beim Vollzug Fragen aufgeworfen haben, behandelt werden. Es hat sich gezeigt, dass heute bei Unklarheiten in der Baugesuchprüfung wiederholt eine Entscheidung des Gemeinderates herbeigeführt werden musste. Die Bauverwaltung konnte nur fallweise auf Praxisauslegungen zurückgreifen. Ein planungsrechtlicher Bezug auf kommunaler Ebene fehlte jedoch.

3 Planungsergebnisse

3.1 Mutation "2021 / Naturgefahren" – Zonenreglement Siedlung

Nachfolgende Tabelle und Ausführungen beschreiben die Anpassung im Zonenreglement Siedlung.

§§	Auslöser	Begründung und Interessenabwägung
§ 4	Praxisanwendung / Präzisierung	<p><u>Nicht zur Nutzung zählende Bauteile:</u> Die Bestimmungen werden ergänzt und präzisiert. Insbesondere bei den teilweise anrechenbaren Flächen herrschte Unklarheit. Neu soll zudem klar geregelt werden, welche offenen und halb-offenen Bauten (An- und Nebenbauten) sowie Bauteile von der Nutzung ausgenommen werden können. Insbesondere erfolgte eine Präzisierung bei Balkonen, wobei diese mindestens einseitig offen sein müssen, damit sie zu den nutzungsfreien Bauteilen gezählt werden können. Bei einer nachträglichen Schliessung können diese zu 50 % den nutzungsfreien Bauten angerechnet werden. Vorspringende Dächer zählen z.B. neu ab 1.0 m Ausladung zur Nutzung.</p>
§ 5	Ergänzung	<p><u>Nutzungsübertragung:</u> Neu soll die Nutzungsübertragung in allen Wohnbauzonen, ausser der Kernzone zugelassen werden. Unüberbaute Reserven, die auf einer Parzelle bewusst nicht überbaut werden sollen, können auf nachbarschaftlichen Grundstücken übertragen werden.</p>
§ 6	Ergänzung, Grünraum-Qualität	<p><u>Grünflächenziffer:</u> Die Massnahmen dienen der Erhöhung der Qualität im Aussenraum bei Arbeitsplatzzonen. Es ist nicht erwünscht den gesamten Grünflächenanteil auf der Dachfläche anzulegen. Es sollen bewusst nur standortheimische Baumarten gepflanzt werden.</p>
§ 7	Ergänzung / Präzisierung	<p><u>Sockelgeschosshöhe</u> Bei überkragenden Bauteilen stellte sich bis anhin die Frage, wo der Messpunkt für die Sockelgeschosshöhe zu setzen ist. Die Umgehung des Messpunktes, d.h. tiefster Punkt des gew. bzw. abgegrabenen Terrains für die Ausweisung der Sockelgeschosshöhe durch vorgelagerte Kunstbauten wird durch die neue Bestimmung in Abs. 2 ein Riegel geschoben.</p>
§ 10	Praxisanwendung	<p><u>Dachprofil</u> Mit dieser Bestimmung wird verhindert, dass eine Giebelfassade über der langen Seite möglich wäre. Bei Zulassung würde das Erscheinungsbild insofern verändert, dass ein weiteres Geschoss wahrgenommen wird bzw. massive Dachgeschosse entstehen würden.</p>

§ 11	Umsetzung Praxisanwendung	<u>Versetzte Geschosse</u> <i>Die Praxisanwendung wird in der Bestimmung präzisiert. Insbesondere in der W1-Zone werden die Möglichkeiten in der Hanglage aufgezeigt und in den Prinzipskizzen im Anhang visualisiert.</i>
§ 13	Übergeordnete Vorgaben	<u>Sonnenkollektoren</u> <i>Das Thema Solaranlagen ist abschliessend in übergeordneten Gesetzesgrundlagen (RPG und RBG) geregelt. Aus diesem Grund muss die Bestimmung für Sonnenkollektoren gestrichen werden.</i>
§ 14, 15	Präzisierung	<u>Abgrabung</u> <i>Die Bestimmung wird präzisiert. Die Abgrabungsvorschrift soll auch für Nebenbauten gelten, zumal diese auch ähnlich grosse Grundflächen aufweisen können wie Hauptbauten.</i>
§ 15	Präzisierung Sicherheit	<u>Nebenbauten in Hanglagen, Bauten zwischen Strassenlinien und Baulinien:</u> <i>Es wird eine neue Bestimmung eingeführt, wonach vorgelagerten An- und Nebenbauten nicht in die Bemessung des Gebäudeprofils für Hauptbauten eingerechnet werden. Es ist nicht erwünscht, dass Bauteile wie Vordächer etc. im unmittelbaren Nahbereich der Strasse liegen und allenfalls Probleme im Strassenraum (Kreuzungsereignis) verursachen.</i>
§ 16	Präzisierung, erweiterte Praxisanwendung	<u>Gebäudelänge bei An- und Zwischenbauten</u> <i>In Beachtung von Reihenhausbebauungen ist eine Regelung eingeführt worden, die eingeschossige Nebenbauten bis zu 9.0m pro Parzelle oder gesamthaft 18.0m von der Gesamtgebäudelänge ausklammert. Die Masse berücksichtigen zu Parkierungssituationen, Carports etc.</i>
§ 18	Präzisierung	<u>Mansarddach / Tonnendach</u> <i>Es sollen neu Vorschriften definiert werden, die verhindern, dass sehr steile Mansarddächer wie ein weiteres Geschoss in Erscheinung treten. Ebenso hat das Tonnendach die gleichen Randbedingungen einzuhalten.</i>
§ 19	Qualitätssicherung / Ergänzung	<u>Dachaufbauten</u> <i>Unklarheiten bei der Höhe für Satteldachgauben werden bereinigt. Es soll zudem verhindert werden, dass überhohe Satteldachgauben, die lediglich den Abstand zum First von 1.0 m einhalten, entstehen. Neu soll in den Wohnbauzonen, ohne Kernzone, die Belichtungsmöglichkeit mit Lichtbändern erweitert werden. Für alle Dachaufbauten gilt jedoch neu, dass die Dachhaut mind. 0.5 m vor Fassadenende durchgeführt werden müssen. Dies soll verhindern, dass durch Dachaufbauten ohne vorgelagertes Ziegelband, ein weiteres Geschoss in der Fassade wahrgenommen werden könnte.</i>

§ 19, Abs. 8	Ergänzung	<p><u>Attikageschoss</u> Für das Attikageschoss haben bis heute keine klaren Regelungen bestanden. Die Bauverwaltung hat sich mit Praxisauslegungen beholfen. Diese sollen nun zonenrechtlich gesichert werden. Dabei soll auch auf die Hangsituation in Füllinsdorf Rücksicht genommen werden und entsprechende Möglichkeiten der Anordnung definiert werden.</p>
§ 20	Streichung	<p><u>Energieanlagen</u> Die kommunalen Reglemente können keine eigenen Bestimmungen erlassen. Die übergeordnete Gesetzgebung auf Bundesebene und kantonaler Ebene regelt dies abschliessend. Ausserhalb der Kernzonen und geschützten Bauten besteht neu lediglich eine Meldepflicht.</p>
§ 21	Präzisierung	<p><u>Nebenanlagen</u> Wo sich die Nebenräume befinden wird nicht geregelt. Sie haben jedoch gesamthaft 7 m² pro Wohneinheit zu betragen.</p>
§ 24	Ergänzung	<p><u>Abstellplätze</u> Aufgrund der bekannten Gefahrensituation Rutschung wird die gängige Praxis bezüglich nicht zulässiger Versickerung zonenrechtlich verankert.</p>
§ 35	Ergänzung, Präzisierung	<p><u>Gestaltung, Zufahrt zu Einstellhallen in der Kernzone</u> Hier ist die übergeordneten Zuständigkeitszuweisung zu beachten (RBV, §92, Abs. 1f), die nicht im Zonenreglement festgeschrieben werden kann, da diese bereits im kantonalen Recht geregelt ist. Grundsätzlich ändert sich am Inhalt der Bestimmung nichts. Neu wird auf das zuständige Planungsverfahren gemäss Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz hingewiesen. Neu wird die Bestimmung betr. Einfriedigungen präzisiert. Es sind ortsverträgliche Einfriedigungen zugelassen. In der Kernzone sind neu Einpassungsvorschriften zu Zufahrten in Einstellhallen aufzunehmen. Diese entspricht einer Forderung des Kantons, welche die Gemeinde als Pendezenz der Planung 2012 aufzuarbeiten hat.</p>
§ 36	Streichung	<p><u>Solaranlagen im Ortskern</u> Die kommunalen Reglemente können keine eigenen Bestimmungen erlassen. Die übergeordnete Gesetzgebung auf Bundesebene und kantonaler Ebene regelt dies abschliessend. Dies gilt auch für die Kernzone, wo entsprechend hohe Anforderungen gelten. Die Kommentarspalte wird diesbezüglich mit Informationen ergänzt.</p>

§§ 49 - 51	Neue Bestimmungen	<p><u>Gefahrenzonen</u> <i>Die neuen Bestimmungen im Reglement stützen sich auf die Wegleitung "Umsetzung der Naturgefahrenkarte in die kommunale Nutzungsplanung" des Kantons Basel-Landschaft vom Juni 2011 und sind auf ein Ereignis mit mittlerer Eintretenswahrscheinlichkeit (HQ 100) ausgelegt. Für Baugesuche in den Gefahrenzonen ist die übergeordnete Gesetzgebung (Raumplanungs- und Baugesetz BL) massgebend. Die kommunalen Bestimmungen legen fest, dass entsprechende Massnahmen zu treffen sind, die die Bauten und Anlagen gegen Auswirkungen der Naturgefahren hinreichend schützen. Die Haftung des Gemeinwesens ist dabei ausgeschlossen.</i></p> <p><i>Durch die zwingenden Vorgaben, die im Rahmen des Baugesuchs zu erbringen bzw. zu erfüllen sind (Schutzhöhe, angepasste Bauweise etc.), wird für den Gemeinderat der Vollzug klar geregelt. Die Bestimmungen entsprechen heute gängigen Regelungen auch in anderen Baselbieter Gemeinden. Des Weiteren wird in der Kommentarspalte auf massgebliche Wegleitungen und Formulare hingewiesen.</i></p>
§ 54	Ergänzung	<p><u>Ausnahmen</u> <i>Die Ausnahmeregelungen werden bezüglich Schutzobjekte präzisiert.</i></p>
§ 57	Präzisierung	<p><u>Zonentabelle</u> <i>In der Wohnzone W1 soll die Beschränkung der Wohnungszahl pro Baukörper von 2 auf 3 erhöht werden. Dies ermöglicht eine zusätzliche Wohnung, z.B. in Form einer Einliegerwohnung.</i> <i>In einer Fussnote werden dabei Ausnahmen formuliert, die auch bei einer Reihenhausbebauung eine Erhöhung der Wohnungszahl zulassen, ohne dass der Gesamtbaukörper ein Hindernis darstellen würde.</i></p>
§ 35, 39, 47	Erwägungen RR	<p><u>Kompetenzregelung</u> <i>Aus den Erwägungen des Regierungsrates zur heute aktuellen Planung werden die Zuständigkeiten etc. bereinigt und entsprechend ausformuliert.</i></p>
Anhang	Visualisierung	<p><u>Skizzen</u> <i>Für einzelne Bestimmungen sind die Skizzen angepasst und ergänzt worden. Die Visualisierungen tragen dazu bei, die Bestimmungen anschaulich wiederzugeben und die Projektierenden bei der Planung zu unterstützen.</i></p>

3.2 Mutation "Naturgefahren" zum Zonenplan Siedlung

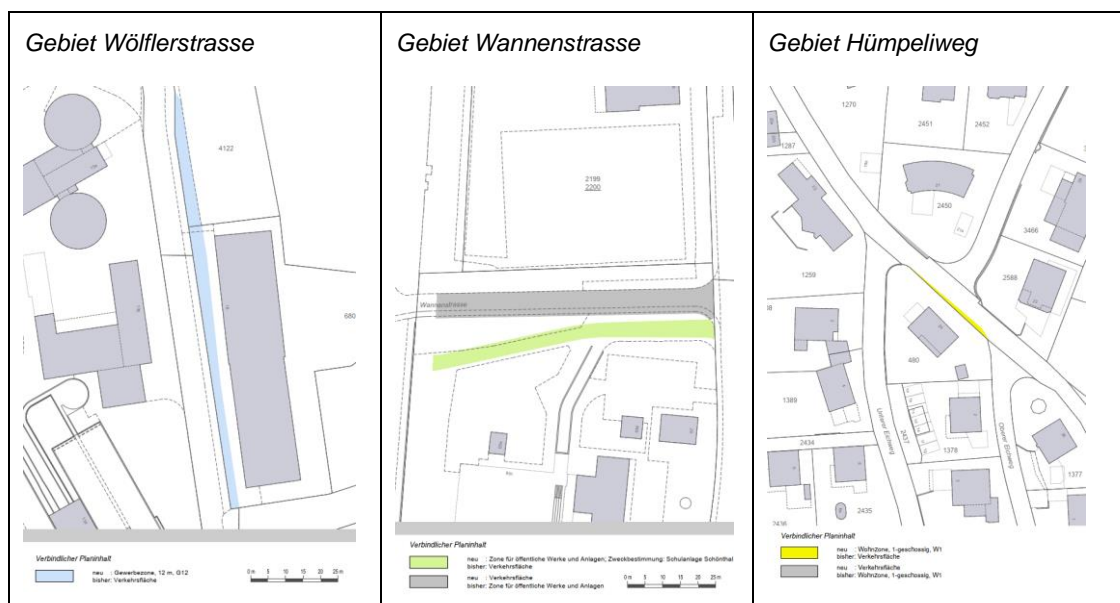
Gestützt auf die Naturgefahrenkarten des Kantons Basel-Landschaft sind für das Siedlungsgebiet der Gemeinde Füllinsdorf Gefahrenzonen Überschwemmung mit geringer, mittlerer und erheblicher Gefährdung sowie Rutschung mit geringer und mittlerer Gefährdung ausgeschieden worden. Die Lage und Dimension dieser Gefahrenzonen basieren auf den Gefahrengebieten der Naturgefahrenkarte für die Gemeinde Füllinsdorf. Auf eine Anpassung an bestehende Parzellengrenzen wurde verzichtet. Ein Einbezug bzw. Nichteinbezug einzelner Parzellenteile in die Gefahrenzone, würde den Gemeinderat in einen gewissen Erklärungsnotstand bringen. Infolgedessen sind nun die Gefahrenzonen getreu der Naturgefahrenkarte abgebildet worden.

Die Gefahrenbereiche ausserhalb des Siedlungsgebietes (Perimeter Zonenplan Siedlung) werden zur Orientierung ebenfalls dargestellt. Betreffend Aussagen zu diesen Bereichen ist die Gefahrenhinweiskarte zu konsultieren.

3.3 Mutationen "I bis III" (Bereinigung im Bereich Strassenparzellen) zum Zonenplan Siedlung

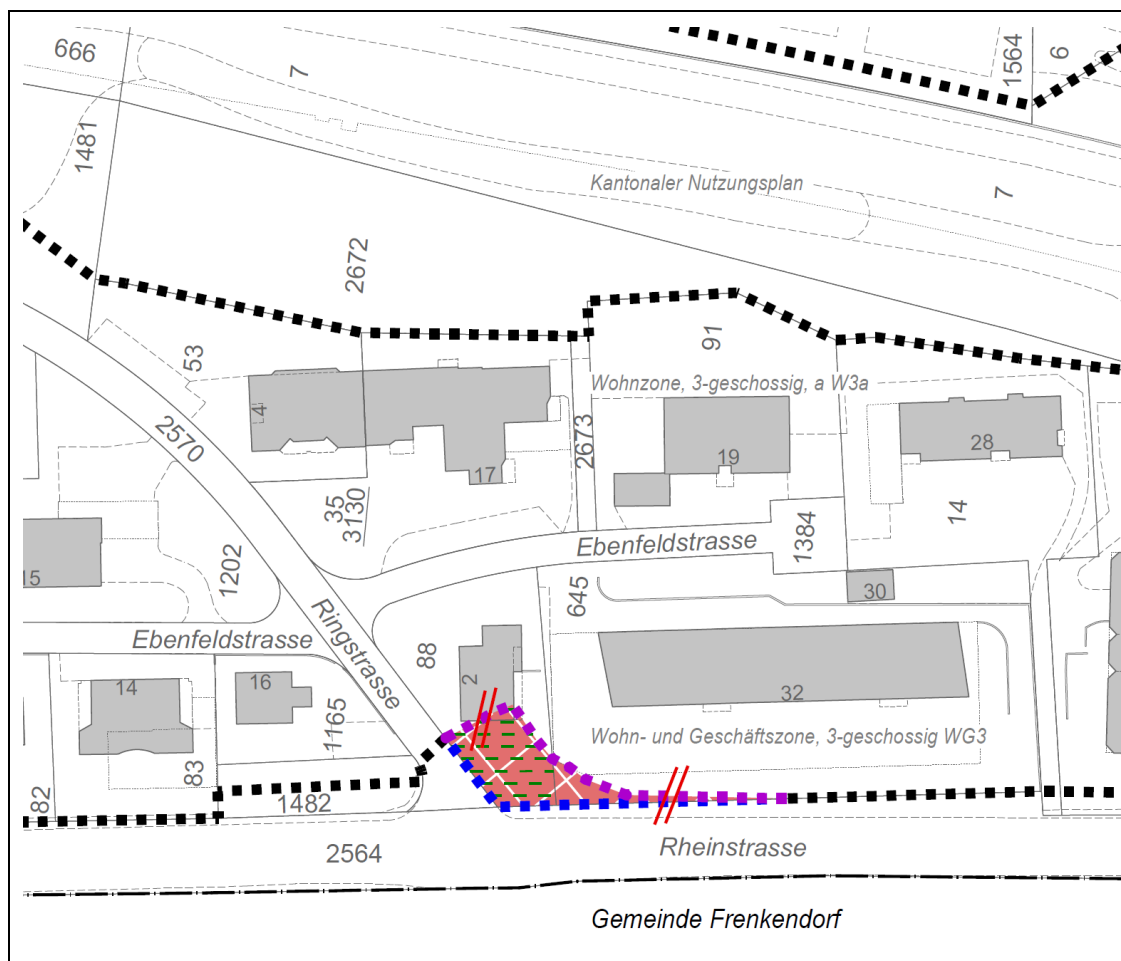
Im Rahmen der Bau- und Strassenlinienplanung wurde festgestellt, dass an drei unterschiedlichen Orten eine Diskrepanz zwischen Zonenzuweisung und Strassenparzelle bzw. Strassenlinien gem. BSP-Planung herrscht.

Mir vorliegender Planung soll die Situation örtlich bereinigt werden. Folgende Anpassungen wurden vorgenommen.



3.4 Mutation Gebiet "Rheinstrasse" zum Zonenplan Siedlung

Im Rahmen der Planungsarbeiten wurde die Gemeinde von den kantonalen Fachstellen darauf hingewiesen, dass der Kreisel im Bereich der Kreuzung Rheinstrasse-Ringstrasse-Baslerstrasse, welcher im kantonalen Nutzungsplan HPL vorgesehen war, nicht realisiert wird. Es besteht kein Bedarf dafür. Entsprechend werden auch die Flächen auf den Parzellen Nrn. 88 und 645 nicht mehr für den Ausbau der Strasse benötigt. Daher soll der Perimeter des Zonenplan Siedlung in diesem Bereich bereinigt und die Flächen neu der Wohn- und Geschäftszone WG3 zugewiesen. Dies entspricht der Zuweisung der restlichen Parzellenflächen und ist zweckdienlich.



4 Kantonale Vorprüfung

Mit Schreiben vom 21 November 2019 wurden die Planungsinstrumente bei der kantonalen Fachstelle zur Prüfung im Rahmen einer kantonalen Vorprüfung eingereicht. Die Ergebnisse der Prüfung wurden dem Gemeinderat mit Schreiben vom 10. Februar 2020 mitgeteilt und wurden entsprechend bei den weiteren Planungsarbeiten berücksichtigt.

5 Öffentliche Mitwirkung

Gemäss dem gesetzlichen Auftrag von Bund (Art. 4 RPG) und Kanton (§ 7 RBG) führte der Gemeinderat Füllinsdorf für die vorliegende Planung ein Mitwirkungsverfahren durch (vgl. Tabelle 1).

Die Planungsinstrumente wurden an zwei Informationsanlässen vorgestellt. Weiter konnten sich Planungsinteressierte bei der Bauverwaltung für persönliche Gespräche während der Mitwirkungsfrist anmelden.

Tabelle 1 Ablauf des Mitwirkungsverfahrens

Publikation Mitwirkungsverfahren	Amtsblatt Kanton Basel-Landschaft, Nr. 22: 3. Juni 2021 Gemeindeanzeiger der Gemeinde Füllinsdorf Nr. :9 2. Juli 2021 Homepage der Gemeinde Füllinsdorf
Informationsveranstaltung	7. Juni 2021 und 9. Juni 2021
Mitwirkungsfrist	7. Juni 2021 – 19. Juli 2021
Mitwirkungseingaben	Keine Mitwirkungseingaben innerhalb der Mitwirkungsfrist

Im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens sind keine Eingaben zu den "Mutation 2021" (Mutation Zonenreglement, Mutation Zonenplan "Naturgefahren", Mutationen Zonenplan Siedlung I – III, Mutation Zonenplan "Rheinstrasse) eingegangen. Die Erstellung eines Mitwirkungsberichtes konnte daher unterbleiben.

6 Beschlussfassung

...ausstehend

7 Auflage

...ausstehend

8 Genehmigungsantrag

...ausstehend

9 Weiteres Vorgehen

In einem nächsten Schritt steht die Beschlussfassung durch die Einwohnergemeindeversammlung an.

Mit den Anpassungen der Mutationen "2021" erhält die Gemeinde angepasste Planungsinstrumente der Siedlungsplanung, die den Vollzug vereinfachen, einzelne Bestimmungen präzisieren, die den aktuellen Grundlagen sowie einer anwendbaren Praxishandhabung (insbesondere Baugesuchsprüfung) entsprechen. Eine Gesamtrevision der Zonenvorschriften Siedlung wird erst zu einem späteren Zeitpunkt angegangen, wo die Gemeinde übergeordnete Gesetzesänderungen zwingend zu berücksichtigen hat (Zeithorizont ca. 10 - 15 Jahre).

Die weiteren Mutationen behandeln die Naturgefahren und sind Bereinigungen, die die Erschliessungsplanung betreffen.

Der Gemeinderat Füllinsdorf ist überzeugt mit vorliegenden Anpassungen der Zonenvorschriften Siedlung anwendbare Voraussetzungen für die weitere Bautätigkeit geschaffen zu haben. Des Weiteren ist die Gemeinde der Verpflichtung zur Umsetzung der Naturgefahren im Siedlungsgebiet nachgekommen.

Füllinsdorf, im November 2021

Der Gemeinderat Füllinsdorf